

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Freudenberger Autoglas GmbH

- MONTAGE von Autoglasscheiben -

1 Geltungsbereich, Abwehrklausel, Anerkennung

- 1.1 Alle Angebote der Freudenberger Autoglas GmbH (im Folgenden: „Freudenberger“) erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese liegen allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde. Mit der Erteilung des Auftrages oder der Annahme unserer Leistungen erkennt der Kunde die Geltung dieser AGB nicht nur für das betreffende Geschäft, sondern auch für alle zukünftigen Geschäfte an.
- 1.2 Der in diesen Bestimmungen verwendete Begriff „Verbraucher“ richtet sich nach der Legaldefinition in § 13 BGB. Der in diesen Bestimmungen verwendete Begriff „Unternehmer“ richtet sich nach der Legaldefinition in § 14 BGB.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht durch Freudenberger widersprochen wurde, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich durch Freudenberger schriftlich zugestimmt.

2 Angebot, Nebenabreden, Schriftform

- 2.1 Die Angebote von Freudenberger sind freibleibend in dem Sinne, dass ein Vertrag erst dann zustande kommt, wenn Freudenberger die Bestellung oder den Auftrag annimmt.
- 2.2 Nebenabreden zu Angeboten und Auftragsbestätigungen von Freudenberger bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Freudenberger.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Bestehen keine gesonderten Vereinbarungen, werden die Preise mit Übergabe des Kaufgegenstandes bzw. Werkabnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung sofort und bar oder zum vereinbarten Fälligkeitstermin, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungsdatum, fällig. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, erhält er bei regelmäßigen Käufen eine Kundennummer, die unbeschadet einer abweichenden Vereinbarung zu einer Lieferung mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen netto ohne Abzug ab Rechnungsdatum führt. Abweichungen von dieser Regelung und andere Abzüge sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 3.2 Leistet der Kunde den Preis nicht innerhalb der in 3.3 genannten Frist, kann Freudenberger dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten oder, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, in Höhe von 10 (zehn) Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger veröffentlichten Basiszinssatz berechnen.
- 3.3 Mitarbeiter von Freudenberger sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt. Skonto-Zusagen von Freudenberger gelten nur, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Rechnungen nicht in Verzug befindet.
- 3.4 Werden Freudenberger nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, kann Freudenberger nach ihrer Wahl Vorschusszahlungen, Vorauskasse oder Sicherheitsleistungen vom Kunden verlangen.
- 3.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnungen wegen etwaiger von Freudenberger bestrittener Gegenansprüche des Kunden sind nicht statthaft. Der Kunde kann gegen Forderungen von Freudenberger nur mit Verbindlichkeiten in derselben Währung und nur insoweit aufrechnen, als die Forderungen des Kunden von Freudenberger unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4 Lieferung, Lieferfristen und -termine

- 4.1 Von Freudenberger genannte Lieferfristen und Liefertermine sowie Fertigstellungstermine gelten nur annähernd, soweit sie nicht schriftlich und ausdrücklich von Freudenberger als verbindlich bezeichnet werden.
- 4.2 Verzögert sich die Leistung durch Umstände höherer Gewalt, also von außen kommende, nicht voraussehbare und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse (Krieg, Kriegsgefahren, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Reaktorunfälle, u.ä.), verlängert sich die Lieferfrist bzw. verschiebt sich der Liefertermin um die Dauer der Umstände höherer Gewalt. Dies gilt entsprechend, wenn die vorgenannten Umstände bei Unterlieferanten von Freudenberger eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Freudenberger nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges von Freudenberger entstehen.
- 4.3 Wird Freudenberger aufgrund eines Umstandes, den Freudenberger zu vertreten hat, daran gehindert, den Liefergegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern bzw. einen schriftlich zugesagten Fertigstellungstermin einzuhalten, haftet Freudenberger nach den gesetzlichen Bestimmungen. Beruht der Liefer- bzw. Fertigstellungsverzug lediglich auf einer Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht durch Freudenberger, kann der Kunde einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von maximal 5 Prozent des Wertes der Lieferung bzw. Leistung geltend machen.

5 Versand, Gefahrübergang

- 5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit deren Übergabe an den Kunden über, soweit dieser Verbraucher ist.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zum Ausgleich der Freudenberger aufgrund des Kauf- oder Werkvertrages zustehenden Forderung Eigentum von Freudenberger. Freudenberger behält sich gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, das Eigentum an sämtlichen von Freudenberger an den Kunden gelieferten Gegenständen bis zur Bezahlung der Gesamtforderung gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch, wenn der Preis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung Freudenberger dient.
- 6.2 Die Be- und Verarbeitung von Freudenberger gelieferter und noch im Eigentum von Freudenberger stehenden Liefergegenständen erfolgt stets im Auftrag von Freudenberger, ohne dass für Freudenberger Verbindlichkeiten hieraus erwachsen.
- 6.3 Werden die im Eigentum von Freudenberger stehenden Liefergegenstände mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- und Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an Freudenberger ab und verwahrt den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für Freudenberger.
- 6.4 Der Kunde darf die im Eigentum von Freudenberger stehenden Liefergegenstände nur in regelmäßigem Geschäftsverkehr veräußern, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet.
- 6.5 Der Kunde tritt schon mit Abschluss des Vertrages zwischen ihm und Freudenberger die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe, also nicht nur den anteiligen Papierwert, an Freudenberger ab.
- 6.6 Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung solange berechtigt, als er sich Freudenberger gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet. Übersteigt der Wert des Freudenberger zur Sicherung dienenden, unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstands die Gesamtforderung von Freudenberger um mehr als 20 %, so ist Freudenberger auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Freudenberger.

7 Gewährleistung / Verjährung

- 7.1 Die Abnahme des Leistungsgegenstandes durch den Kunden erfolgt im Betrieb von Freudenberg, soweit nicht anderes vereinbart ist.
- 7.2 Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen oder ein Werklieferungsvertrag und ist der Kunde Verbraucher, verjähren Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Kunden, die Unternehmer sind, verjähren diese Ansprüche nach 12 Monaten.
- 7.3 Der Kunde, der nicht Verbraucher ist, muss uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang des Liefergegenstandes von Freudenberg schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden, der nicht Verbraucher ist, trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 7.4 Bei berechtigten Mängelrügen ist Freudenberg zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass Freudenberg aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Kunden durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Nachlieferung erfolgen. Freudenberg trägt im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Kunde den Rücktritt vom Vertrag erklären oder Schadensersatz zu den in Ziff. 8 Abs. 2 ff. geregelten Bedingungen verlangen. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunde zumutbar sind.
- 7.5 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, beschränkt sich dieser auf die Differenz zwischen Auftragswert und Wert des mangelhaften Leistungsgegenstandes. Dies gilt nicht, wenn die Freudenberg die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- 7.6 Im Fall eines Mangels, der auf einer fehlerhaften Montageanleitung beruht, besteht die Verpflichtung zur Sachmangelhaftung nur, wenn die Montage bzw. der Einbau der verkauften Sache fachkundig durchgeführt wurde. Die fachkundige Durchführung hat der Kunde darzulegen und zu beweisen.
- 7.7 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch Freudenberg nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

8 Erweitertes Pfandrecht

- 8.1 Wegen einer Forderung aus dem Auftrag steht Freudenberg ein vertragliches Pfandrecht an den auf Grund des Auftrages in den Besitz von Freudenberg gelangten Gegenständen zu.
- 8.2 Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit die sonstigen Ansprüche unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

9 Haftungsbeschränkungen

- 9.1 Freudenberg haftet unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Freudenberg zurechenbaren Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Freudenberg, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden.
- 9.2 Für Schäden, die nicht von Ziff. 10 Abs. 1 dieser AGB erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von Freudenberg, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet Freudenberg nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, dem Grunde nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden sowie der Höhe nach bis in Höhe des Rechnungsbetrages für den entsprechenden Auftrag (ohne Portoanteil) begrenzt, soweit Freudenberg, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt hat bzw. haben.
- 9.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten durch Freudenberg, ihren gesetzlichen Vertretern sowie ihren Erfüllungsgehilfen haftet die Freudenberg gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, nicht. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Freudenberg, ihre gesetzlichen Vertreter sowie ihre Erfüllungsgehilfen haftet Freudenberg gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- 9.4 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt die Haftung von Freudenberg gemäß Ziff. 8 und 9 dieser AGB. Soweit die Haftung von Freudenberg ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 9.5 Schadensersatzansprüche des Unternehmer-Kunden wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Ablieferung des Liefergegenstandes. Dies gilt nicht im Fall von durch Freudenberg, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn Freudenberg, ihre gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, oder wenn ihre einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben.

10 Rücktrittsvorbehalt

Freudenberg hat das Recht, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten, wenn auf Seiten von Freudenberg ein vorübergehendes Leistungshindernis oder eine erhebliche Verteuerung der Leistung eintritt, nicht betriebsbezogene Selbstlieferungen ausbleiben oder der Kunde schuldhaft ein sonstiges Leistungshindernis herbeiführt.

11 Datenschutz

- 11.1 Gemäß § 33 BDSG weist Freudenberg darauf hin, dass sämtliche kunden- und lieferantenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung von Freudenberg gespeichert und verarbeitet werden.

12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 12.2 Für die gesamten Rechtsbeziehungen von Freudenberg, auch mit ausländischen Kunden, deren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG).
- 12.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese AGB zugrunde liegen, ist der Sitz der jeweiligen Niederlassung, soweit der Kunde Kaufmann ist. Dies gilt auch für alle Klagen ausländischer Kunden gegen Freudenberg oder Klagen von Freudenberg gegen ausländische Kunden und – soweit gesetzlich zulässig – auch für Wechsel- und

Scheckklagen. Freudenberg ist weiter berechtigt, den Kunden nach eigener Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.